

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1958

Nummer 36

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
14. 5. 58	Verordnung NW PR Nr. 7/58 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	97	197
16. 5. 58	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Kriegsgräbergesetz	2173	204
16. 5. 58	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958)	789	204
	Berichtigung	6355	204

97

Verordnung NW PR Nr. 7/58 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim.

Vom 14. Mai 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anlage Die Verkehrsabgaben für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim werden gemäß den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifen festgesetzt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 3/55 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 3. August 1955 (GS. NW. S. 874) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 7/58

über die
Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

Abschnitt 2: Hafentarif

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

I. Hafenbahnfrachten, Wagenmieten

Es sind zu zahlen innerhalb der festgesetzten Bedienungszeiten:

A. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Wechselverkehr zwischen dem Hafenbahnhof und den Ladestellen (Lagerplätzen, Lagerhäusern, Fabriken usw.) im Hafengebiet

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
1. Für Wasserumschlagsgut:		
a) Güter, auch mit Zwischenlagerung, die vom Versender im Frachtbrief ausdrücklich als Wasserumschlagsgut bezeichnet sind	0,40	8,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{4}$ der Sätze		
b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,35	7,—
bei Transporten in geschlossenen Zügen	0,25	5,—
2. Für sonstiges Umschlagsgut:		
a) Güter, ausgenommen die unter 2 b) genannten	0,45	9,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{4}$ der Sätze		
b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,37	7,40
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{4}$ der Sätze		

B. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet:

1. Bei Verwendung von Bundesbahnwagen neben der Entrichtung der tarifmäßigen Mietgebühr der Bundesbahn, oder bei Verwendung von Privatwagen durch Hafenanlieger		
a) für Wasserumschlagsgut	0,37	7,40
b) für sonstiges Gut	0,45	9,—
2. Bei Verwendung von Hafenbahnwagen:		
a) Wagenmiete je angefangene 24 Stunden Verwendungszeit des Mieters 7,50 DM zuzüglich		

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
b) für Wasserumschlagsgut . . .	0,37	7,40
c) für sonstiges Gut	0,45	9,—

C. Für die Beförderung von Tieren die Sätze nach dem jeweils gültigen Tiertarif der Bundesbahn
für den Wagen mindestens 9,— DM
für den Wagen höchstens 16,— DM

II. Nebengebühren

A. Neben der Hafenbahnfracht sind zu zahlen:

1. Für einen Wagen, der auf Veranlassung des Empfängers oder des Versenders außerhalb der regelmäßigen Bedienungszeit — soweit dies ohne Störung anderer Anlieger möglich ist — zugestellt oder abgeholt wird 7,80
2. Für einen Wagen, der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung dem Absender wieder zugestellt werden muß 8,50
3. Für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bundesbahn bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere oder aus sonstigen Gründen jedoch nicht mit dem nächsten Übergabezug abgehen kann oder
für einen von der Bundesbahn zugeführten Wagen, der wegen Raummangels an der Ladestelle oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar zugestellt werden kann und auf hafenbahneigenen Gleisen aufgestellt werden muß
für jeden Tag der Aufstellung 3,50
4. Für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bundesbahn eingeht 4,20
5. Für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verlader gewünschten Reihenfolge 1,80
6. Für Wagen, deren Versender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Untermieter von Hafenanliegern sind 2,30
Das gleiche gilt für Versender oder Empfänger von Wagen, die keine eigene Ladestelle im Hafen besitzen.
7. Für die Benutzung von hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei. 3,60
8. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen für jeden Tag 1,80
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei.
9. Wiegegeld für das Verwiegen von leeren oder beladenen Wagen auf einer Gleiswaage nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs.
10. Wagenstandgeld für Bundesbahnwagen nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs, wenn die von der Bundesbahn festgesetzten Ladefristen überschritten werden.

- | | Je Wagen
DM |
|---|----------------|
| 11. Wenn ein bestellter Leerwagen nach Zustellung leer zurückgeholt wird | 6,— |
| 12. Für einen von der Bundesbahn ein- oder zur Bundesbahn ausgehenden Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind | 1,60 |
| 13. Wenn auf Antrag eines Empfängers oder Versenders ein ladegerecht gestellter Wagen umgestellt wird, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit möglich ist | 3,60 |
| außerhalb der üblichen Bedienungszeit (Gebühren nach den Tarifsätzen zu II A 16) | |
| 14. Wenn ein von der Bundesbahn eingehender beladener oder leerer Wagen, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bundesbahn zurückgeht, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifsätzen zu II A 3 und 4 | 4,20 |
| 15. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis, sofern die Aufstellung nicht zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen (Tarif zu II A 8) vorgenommen wurde
für jeden Tag | 1,80 |
| 16. Für die Gestellung einer Hafenbahnlokomotive, einschließlich des Bedienungspersonals der Lokomotive und des erforderlichen Rangierpersonals
je angefangene Stunde | 55,— |
| Für jede angefangene Bereitschafts- viertelstunde, einschließlich des erforderlichen Personals 12,— | |
| 17. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven eine Gleisbenutzungsgebühr je Monat
für 2-achsige Krane oder Lokomotiven 50,—
für 3-achsige Krane oder Lokomotiven 60,—
für 4-achsige Krane oder Lokomotiven 70,—
für 6-achsige Krane oder Lokomotiven 90,— | |
| 18. Wenn ein Hafenbahnbetriebsgleis durch Be- oder Entladung eines Wagens blockiert und dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt behindert wird, eine Gebühr für Wartezeit von je angefangene Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Gebühren, die durch die Behinderung der Zustellung entstehen. | 12,— |
| 19. Für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen: | |
| a) eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft oder eines Kranes mit zuge-
teiltm Wagen und Verschiebelokomotive der Bundesbahn
je Kranachse 24,—
je Wagen 8,50
für Bundesbahnverschiebelokomotive
je Treibachse 24,—
je Tenderachse 12,— | |
| b) einer Lokomotive
je Treibachse 24,—
je Tenderachse 12,— | |
- B. Soweit eine Gebührenfestsetzung unter II A nicht erfolgt ist, werden Nebengebühren nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmung) und des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und II, erhoben.

Abschnitt 2: Hafentarif

I. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Tarifes gelten für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim — Ruhrstrom-km 8,175 bis 9,6 — soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

- Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 2 cbm Nettoraumgehalt gleich einer Tonne Tragfähigkeit zu setzen.
- Bei der Abgabeberechnung für Güter sind die Gewichtsangaben in den Fracht- bzw. Ladepapieren maßgebend. Der Gewichtsermittlung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen:
 - Bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Eben, Eichen, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 800 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2200 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3200 kg
 - Bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 600 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1600 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2300 kg
- Der Abgabeberechnung für Güter ist das Bruttogewicht zugrunde zu legen.
- Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht berechnet.
- Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.
- Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Tag, Monat) werden voll berechnet.
- Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle zehn Pfennig nach oben abzurunden.

III. Besondere Bestimmungen

A. Hafengeld

Es sind zu zahlen:

- Für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Tagen ununterbrochenen Aufenthalts
 - von Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in den Hafen einlaufen, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- oder Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben DM 0,02/t/Tragf.
 - von Fahrgastschiffen und Schleppbooten, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 4,—
 - von Fähren, Baggern und sonstigen nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörpern, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 0,05/qm
- Von Schiffen, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen,

oder zur Hilfeleistung bei Be- oder Entladung von Frachtschiffen benutzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer

bis zu 48 Stunden DM 3,—
bei längerer Liegedauer monatlich DM 0,02/t/Tragf.

B. Ufergeld (Werftgeld)

Ufergeld ist zu zahlen für:

- Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
 - Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu zahlen.
 - Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen.
 - Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt zu einem anderen umgeschlagen werden. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen. Die gleiche Regelung gilt für Flettfahrten zwischen dem Südhafen und den Ladestellen der Eisenwerke Mülheim-Meiderich bei Strom-km 8,6 bis 9,6 und 11,3 bis 11,4.
 - Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen.
 - Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- Bei der Einstufung der Güter ist das Güterklassenverzeichnis (V) zugrunde zu legen. Bei Mischladungen ist das Gewicht der Güter nach Güterklassen getrennt anzugeben, andernfalls ist für die gesamte Ladung der Tarifsatz für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden.
 - Für Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist Ufergeld getrennt für Personen und Güter zu zahlen.

4. Tarifsätze

DM

- a) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu zahlen:

aa) für Güter der Güterklasse I	0,40
für Güter der Güterklasse II	0,32
für Güter der Güterklasse III	0,27
für Güter der Güterklasse IV	0,17
für Güter der Güterklasse V	0,15
für Güter der Güterklasse VI	0,12

bb) Ausnahmesätze für

1. Erdöl (Nr. 140)	0,25
2. Abbrände (Nr. 87 und 88); Gipssteine (aus Nr. 172) Holz (Nr. 110 bis 118) Kies (Nr. 74) Phosphate (Nr. 147) Rohgips (aus Nr. 104) für die Zementerzeugung Sand (aus Nr. 73) Schamotte (Nr. 157) Schlacken (Nr. 158 bis 162) Schwefelkies (Nr. 86) Steinkohle (Nr. 176)	0,08
3. Schrott (Nr. 163)	0,07
4. Erz (Nr. 79 bis 85 und 89)	0,06

- b) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist neben den für die Güter vorgesehenen Gebühren zu zahlen:

Für Personen bei jedesmaligem Anlegen im Hafen je Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste	0,03
mindestens jedoch für jedes Fahrzeug	3,—

C. Eichgebühren

Eichgebühren sind nach den jeweils gültigen Tarifsätzen zu zahlen.

D. Verbleigebühren

Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.

IV. Befreiungen

Befreit sind:

1. Vom Hafengeld:

Fahrzeuge, die durch Schifffahrtssperren am Verlassen des Hafens nach Beendigung des Ladens oder Löschens verhindert sind,

2. Vom Ufergeld (Werftgeld):

Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden,

3. Vom Hafen- und Ufergeld (Werftgeld):

- a) Fahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken des Bundes oder der Länder dienen,
- b) Güter, die für den Bau oder die Instandsetzung von Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen sowie zu Wasserbauzwecken des Bundes oder der Länder bestimmt sind.

V. Güterklassenverzeichnis

Das Umschlagsgut wird in folgende Güterklassen eingeteilt:

Nr.	Güterart	Güterklasse
1	Abfälle und Rückstände aller Art , soweit nicht an anderer Stelle genannt	V
2	Aluminium	II
3	Aluminiumwaren	I
4	Aluminiumabfälle zum Einschmelzen	II
5	Asbest verarbeitet, und Asbestwaren, neue, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt	I
6	Asbest, Rohasbest	III
7	Asbestzementröhren, Asbestzementformstücke	III
8	Asbestzementsteine, Asbestzementschiefer, Asbestzementplatten	IV
8 ¹	Asbestzementplatten mit äußerer Eisen- oder Holzbewehrung an den Kantenflächen	II
9	Asbestabfälle und Asbestaltwaren	V
10	Aschen jeder Art von Brennstoffen	VI
11	Aschenkohle, zerkleinert oder gemahlen, gesichert, mit Säure gewaschen	IV
12	Schwefelkiesasche	VI
13	Asphalt natürlicher, roh oder gereinigt, Trinidad-asphalt, Asphaltharz	V
14	Straßenbaustoffe aus Asphalt	V
15	Asphaltstein (auch gemahlen), Asphalt sand, Asphaltpulver, Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, Asphalt in Kuchen, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Asphaltbrocken von aufgerissenem Asphaltplaster	V
16	Azetylen	III
17	Baugeräte und Bauwerkzeuge aus Holz, gebraucht	V
18	Baugeräte und Bauwerkzeuge aus Eisen, gebraucht	V
19	Baumaschinen , gebraucht	V
20	Bauxit	VI

Nr.	Güterart	Güterklasse
21	Betonwaren und Eisenbetonwaren aller Art , z. B.: Rohre, Abwässerungsgegenstände, Drainröhren; Kabelsteine, Bordschwellen, Eisenbahnschwellen, Treppenstufen, Werkstücke und Steine, Platten, Fliesen, Mauersteine, Säulen, Masten; Dachsteine, Dachziegel, Dielen; Behälter, Asch- und Müllkästen	V
22	Bimsstein natürlicher und künstlicher, auch gemahlen	V
23	Waren aus Bimssand oder Bimskies, z. B.: Schwemmsteine, Decken- und Wandplatten, Deckensteine, Dielen, Dübelsteine, Pfähle, Pfosten, auch hohl oder mit Eiseneinlagen	V
24	Bitumenpappe , Asphaltpappe, Teerpappe, Dachpappe, auch gefärbt oder gefalzt, Rohdachpappe, Bitumenfilz, Dachfilz, Teerfilz, Bitumenjutegebe, Asphaltjutegebe, Teerjutegebe, sämtlich auch besandet oder mit mineralischen Stoffen bestreut	IV
24 ¹	Bitumenlösungen Asphalt-, Bitumen- (Erdölpech-), Erdöl (Mineralöl-), Pech-, Teeröllösung	III
25	Belage aus Bitumenpappe mit Farbaufdruck, Balatum, Donauleum, Stragula	II
26	Blei aller Art , z. B.: Rohblei, Werkblei, Antimonblei (Hartblei), Weichblei, Zinkblei	IV
27	Bleiwaren Walzblei (Bleiblech), Bleidraht, Bleikugeln, Bleileisten (auch Fensterblei), Bleiplomben, Bleischrot, Bleiringe, Bleiröhren, Bleiwohle, Bleistaub (gemahlenes Rohblei)	III
28	Bleibruch, Bleiabfälle, Altwaren von Blei	IV
29	Braunkohle und Braunkohlenabfälle	VI
30	Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks briketts, sowie Abfälle davon	VI
31	Bronze	I
32	Chemikalien und chemische Erzeugnisse , soweit nicht an anderen Stellen genannt	I
	Düngemittel und Rohstoffe zur Düngerbereitung	
33	Leunaammonphosphat (Leunaphos, Ammonphosphat, Azophos), Ammoniakgas, verflüssigtes, Harnstoff-Ammonphosphat (Harnstoffphos, Ureaphos),	IV
34	Ammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter, Kalkammonsalpeter, Kalkammonphosphatsalpeter, Kalisalpeter, Ammoniumbikarbonat, Ammoniumchlorid, Salmiak, Ammoniumnitrat, Ammoniak (salpeter-, salz- und schwefelsaures), Ammonsulfat, Kalkammoniak (Kalkammon), alles zum Düngen oder zur Düngerbereitung bestimmt	V
35	Chilesalpeter, Natronsalpeter, natürlicher und künstlicher, Kalksalpeter zum Düngen, Stickstoffmagnesia	V
36	Phosphate , mineralische (s. a. Nr. 147), Phosphatglühdünger	VI
37	Superphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Dikalziumphosphat, Knochenmehlsuperphosphat	V
38	Thomasschlacke, Thomasmehl	VI
39	Gips und Kalk zum Düngen , auch Kalkaschemehl, Muschelschalen, zerkleinert, Muschelgrieß, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Mergel, Marmormehl	VI

Nr.	Güterart	Güter- klasse	Nr.	Güterart	Güter- klasse
39 ^I	Mergel , gemischt mit gebranntem Kalk oder gebranntem Dolomit (Mischkalkmergel), zum Düngen	V	56	Röhrenförmige Eisen- und Stahlwaren	III
	Eisen und Stahl		57	Röhrenverbindungsstücke, z. B. Flanschen, Fittings, Bogenstücke, T-Stücke, Muifen und Nippel	II
40	Maschinen und Maschinenteile , soweit nicht als Guß-, Schmiede- oder Preßstücke besonders genannt, Verbrennungsmotoren, Ausrüstungsstücke für Dampf-, Luft- und Wasserleitungen, Lasthebemagnete, Kranteile mit elektrischer Ausrüstung	I	58	Röhrenbefestigungs- und -verankerungsstücke	II
41	Elektrische Kraftmaschinen und Apparate folgender Art: Generatoren (Dynamomaschinen), Elektromotoren, Rotore, Statoren, Umformer, Trocken- oder Olumspringer (Transformatoren) — zusammengesetzt oder zerlegt —	II	59	Guß-, Schmiede-, Stanz- und Preßstücke , unbearbeitet oder roh vorgefertigt, bis 100 kg Einzelgewicht	III
42	Maschinen , die der Bodenbearbeitung (einschl. Düngung und Unkrautentfernung), der Saatbehandlung und -einbringung sowie der Ernte dienen, sämtlich ohne dazugehörige oder eingebaute Kraftmaschine	III	60	Guß-, Schmiede-, Stanz- und Preßstücke, unbearbeitet oder roh vorgefertigt, über 100 kg Einzelgewicht	IV
43	Blechwaren , rohe, zum Emaillieren, Verzinken, Verzinnen (z. B.: Töpfe, Kannen, Kessel)	II	61	Teile von Eisenbauwerken, Konstruktionsteile	III
44	Stab-, Formeisen und -stahl , unbearbeitet, gewalzt, auch gezogen, z. B.: Achs-, Band-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Quadrat-, Rund-, Stangen-, T-, I-, U-, Belag-, Winkeleisen und -stahl, oder geschmiedet in Stangen und Stäben; Spundbohlen und Spundwandisen, Rundeisenanker, Isteigstahl	IV	62	Stützen, Träger, bearbeitet	III
45	Stab-, Formeisen und -stahl (soweit nicht in Nr. 44 genannt), auch verzinkt, verzinkt oder verbleit; auch Bandisen	III	63	Gefäße und Behälter für gewerbliche Betriebe , Dampfkessel, Kessel, Kocher, Retorten, sämtlich über 100 kg Einzelgewicht	III
46	Schienen , Laschen, Weichen, Drehscheiben für Feldbahnen, Feldbahngleise, Feldbahngleisrahmen, Spurstangen, Haken- und Hakenzapfenplatten, Klemm- und Unterlagsplatten, Unterlagsscheiben	IV	64	Eisenlegierungen: Ferrosilizium, im Hochofen hergestellt, Ferromangan, Manganformlinge, Spiegeleisen in Massen oder Stücken	V
47	Schienen und zugehöriges Material, gebraucht, für ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar — auch zum Stolleneinbau bestimmt —	V	65	Eisenlegierungen, soweit nicht in Nr. 64 genannt	IV
48	Bleche und Platten (Grob-, Mittel- und Feinbleche), Riffelbleche, Warzenbleche, warm gewalzt, auch mit Nietlöchern versehen, auch gebogen, Kesselböden, auch gewölbt, Röhrenstreifen	IV	66	Halbzeug roh vorgeschmiedete Blöcke, vorgewalzte Blöcke, Brammen, Knüppel, Platten, Breitenisen	V
49	Bleche und Platten , gewalzt, verzinkt oder verzinkt, sogenannte Weißbleche, auch verbleit	III	67	Roheisen in Massen, Schlackeneisen, Rohstahl, Eisenschwamm, Haßlundeisen, Resteisen, Blockschrott	V
50	Well- und Dachpfannenbleche, auch verzinkt	II	68	Vorschmelzeisen und Rennluppen zur Weiterverarbeitung im Hochofen	VI
51	Draht , auch Stacheldraht, Stangendraht, Kabeldeckdraht, auch verzinkt, verzinkt, galvanisch verkupfert, lackiert, auch profiliert	IV	69	Schweißisenpakete, Luppenstäbe, Flußeisen	V
52	Drahtseile , Tauwerk aus Draht, Drahtlitzen, Weberlitzen	II	70	Eisenoxyd , Eisenglimmer, geschlämmt oder gemahlen, Eisenerot, Eisenviolett, Eisenmennige, Polierrot	V
53	Baustahlgewebe	III	71	Eisenoxyd zur Verhüttung in Hochofenwerken	VI
54	Röhren aus Eisen, Gußeisen, Stahl , einschl. der Abzweig- und Verteilungsrohre, Stahlpanzer- und Isolierrohre, auch umjütet, Bohrrohre, Wellrohre, sämtlich einschl. Zubehör	IV	72	Emulsionen Erdöl-, Mineralöl-, Teeröl-, Asphalt-, Bitumen-, Pech- und Teeremulsionen mit einem Wassergehalt von mindestens 25 v. H.	IV
55	Abflußröhren , Saug-, Brunnen-, Berieselungsröhren, sowie alle übrigen eisernen Röhren, lackiert, verzinkt, verzinkt, verbleit	III	72 ^I	Bitumen- (Erdölpech-), Pech- und Teeremulsion	IV
			Erde		
			73	Erde , gewöhnliche, Sand, sonstiger Schuttboden, Schlack, Moorerde, Schlamm aus Flüssen, Kanälen und Kläranlagen	VI
			74	Kies , auch geteert, Grand, Bimskies, Lavakies	VI
			75	Formsand, Glassand	VI
			76	Gießereiformmasse	VI
			77	Sand , gesiebt, gewaschen, geschlämmt; Bimssand, Quarzsand, roh, auch gesiebt	VI
			78	Kieselerde , natürlicher Kieselgur (Infusorienerde), Molererde (minderwertige Kieselgur-erde)	VI
			Erze		
			79	Eisenerze , auch brikettiert	VI
			80	Raseneisenerze , Raseneisenstein	VI
			81	Kupfenerze	VI
			82	Zinkerze , Zinkblende	VI
			83	Bleierze , Bleiblennde, Bleiglanz	VI
			84	Manganerze , Braunstein	VI

Nr.	Güterart	Güter- klasse	Nr.	Güterart	Güter- klasse
85	Kobalt- und Nickelerze	VI	112	Stammholz , Blöcke, Stangenholz, gespalten, gerissen;	
86	Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände	VI		Schnittholz ,	
87	Abbrände von Kupfererzen	VI		z. B.: Bretter, Bohlen, Kanthölzer, Latten, auch gesägt, gemessert oder geschält;	
88	Abbrände von anderen Erzen	VI		ferner ausländisches, soweit nicht in Nr. 109 und 110 besonders genannt	V
89	Erze, übrige	VI			
	Fette und Öle				
90	Fette und Öle , tierische, auch gereinigt und gehärtet (Schmalz und Talg), Fischöle, Tran, Walfett, Walöl, Klauenfett, Klauenöl, Knochenfett, Knochenöl, Leimfett	II	113	Papierholz , Rundholz, Scheitholz bis zu 2,5 m Länge und 24 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, für Zellstofffabriken und Holzschleifereien	VI
91	Fette und Öle , pflanzliche, Speiseöle, Erdnuß-, Kokos-, Mohn-, Soja-, Rizinus-, Rüböl usw., sowie Leinöl, auch gekocht (Leinölfirnis)	II	114	Stangenholz	
92	Fische frisch, geräuchert, eingelegt usw.	II		z. B.: Hopfenstangen, Rebpfähle, Bühnen- und Baumpfähle, Bohnenstangen bis zu 7 cm Durchmesser, am dicken Ende ohne Rinde gemessen, auch abgerindet, gespalten oder gerissen, gedämpft oder getränkt	VI
93	Heringe und Breitlinge , frische (grüne) oder gesalzen	IV	115	Schalbretter, Stakschalen	VI
94	Fischkonserven	II	116	Gehobelte Kanthölzer und Bretter auch genutet, gefedert, profiliert, gefalzt, gestäbt, gezapft, gezinkt, gelocht, gekehlt, gefräst, abgeschrägt	V
95	Gasreinigungsmasse , eisen- oder manganhaltig, aus Kali- oder Natronblutlaugensalz, natürliche und künstliche	VI	117	Kanthölzer und Bretter genutet, gefedert, profiliert, gefalzt, gestäbt, gezapft, gezinkt, gelocht, gekehlt, gefräst, abgeschrägt	V
	Getreide, auch zu Futterzwecken				
96	Gerste	IV	118	Grubenholz	
97	Hafer	IV		Rundhölzer, auch entrindet, bis zu 22 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, bis zu 7 m Länge;	
98	Hirse, Dari, Kaffirkorn, Kaffernkorn, Mohrenhirse (Durra), Buchweizen	IV		Schwellen bis zu 3,5 m Länge, 16 cm Breite und 13 cm Höhe,	
99	Mais (Kukuruz)	IV		Schwartenbretter und Schwartenpfähle , je bis zu 6 m Länge	VI
100	Malz	III	119	Holzwaren	
101	Reis, auch gemahlen	III		grobe, alle Holzwaren, die weder angestrichen noch bemalt, poliert, gefirnißt, lackiert usw. und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind,	
102	Roggen	IV		z. B.: Bottiche und Fässer, Fenster und Türen ohne Verglasung und Anstrich, Furniere, Haus- und Küchengeräte, Schirr- und Werkholz	III
103	Weizen	IV	120	Kabel	
104	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, Gipssteingrus und -splitt	V		neue, aus Eisen und Stahl, Blei, Kupfer, Messing usw.	I
	Glas- und Glaswaren		121	Kabel	
105	Flachglas (Rohglas, Spiegelrohglas, Tafelglas, Fensterglas, Drahtglas, Milchglas), ungefärbt, glatt, gerippt, gerautet, nicht geschliffen, nicht weiter verarbeitet	III		abgängige, Abfallstücke von Kabeln, aus Eisen und Stahl, Blei, Kupfer, Messing usw.	III
106	Leere Flaschen , Glasballone, Verpackungsflaschen und -gläser, auch eingesetzt in Körbe und Kübel, gebraucht	V	122	Kaffee , gebrannt und roh	I
107	Hobelspäne , Sägemehl, Sägespäne und andere Abfallspäne zu anderen Zwecken	V	123	Kakao , roh und zubereitet (Schokolade), Kakaogrüs	I
108	Hobelspäne , Sägemehl, Sägespäne und andere Abfälle zu Brennstoffzwecken	VI	124	Kalk	
	Holz			gebrannt, Gaskalk, Graukalk, Traßkalk (als Düngemittel s. Nr. 39; schwefelsaurer Kalk s. Nr. 104)	V
109	Alle ausländischen Hart- und Edelhölzer , z. B.: Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Rosenholz, Bruyèreholz — sämtlich auch roh vorgearbeitet (Pitchpine gehört als ausländisches Weichholz zu Nr. 111) —	III	125	Koks und Koksabfälle von Braunkohle (Grudekoks)	VI
110	Okume-, Zedern-, Limba-, Hickory-, Abachiholz in Stämmen	V	126	Koks und Koksabfälle von Steinkohle	VI
111	Stammholz , Blöcke, Stangenholz, Masten, soweit nicht in Klasse VI genannt, auch beschlagen. Ferner ausländische Hölzer (soweit es sich nicht um Hart- oder Edelhölzer handelt) z. B.: Pitchpine, Yellowpine, Oregonpine	V	127	Kreide	
				roh oder gebrannt, auch gemahlen, geschlämmt oder gestäubt, auch mit Zusatz von Klebstoffen, z. B.: gebranntem Kalk, Dolomit, Leim, Kasein, Kreidegerand (Rückstand der Schlämmerkreidegewinnung), auch getrocknet und zerkleinert (Kreide zum Düngen s. Nr. 39)	V

Nr.	Güterart	Güter- klasse	Nr.	Güterart	Güter- klasse
128	Kryolith	III	155	Steinsalz, Rückstandsatz, Siedesatz, Hütten- satz, Seesatz, Glaubersatz (Natriumsulfat) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern und beim unmittelbaren Versand an inlän- dische Fabriken zur Weiterverarbeitung, zur Verwendung in industriellen Betrieben und Elektrizitätswerken sowie zum Ab- rösten von Schwefelkiesabbränden	VI
129	Kupfer , roh	II	156	Schamottesteine Platten aus Schamotte, weder ganz noch teil- weise poliert	V
130	Kupferabfälle , Kupferdraht usw. zum Ein- schmelzen, Altkupfer	III	157	Schamotte (gebrannter Ton), auch gemahlen (Schamotte- mehl) oder gekörnt, zur Herstellung von Gießereiformmasse (Schamotte, übrige s. Nr. 179)	VI
131	Kupferschlacken zur Verhüttung oder Weiter- verarbeitung auf chemischem Wege	IV	158	Schlacken jeder Art von Brennstoffen Schlackensand, Schlackenkie, Schlackennmehl, Metallschlacken, soweit nicht besonders ge- nannt — sämtlich zu Anschüttungen —	VI
132	Magnesium und Magnesiumlegierungen mit einem Mag- nesiumgehalt von mindestens 85 v. H.	II	159	Schlacken, Schlackenkie, Schlackensand, Schlackennmehl, Eisenschlacken, eisenhaltige Schlacken jeder Art, Schweißschlacken, Me- tallschlacken, soweit nicht besonders ge- nannt — sämtlich zur Verhüttung —	VI
133	Manganschlamm	V	160	Eisenschlacken und eisenhaltige Schlacken jeder Art, Schweißschlacken	VI
134	Mangansulfat (Manganvitriol), natürliches Mangansuperoxyd (natürlicher Braunstein), verpackt, auch zerkleinert oder gemahlen	V	161	Hochofenschlacke Pflastersteine, Schotter, Kleinschlag, Splitt, Sand aus Hochofenschlacke, sämtlich auch geteert (Teermakadam)	VI
134	Mangankarbonat künstliches Mangansuperoxyd (künstlicher Braunstein)	III	162	Walzschlacke , Sinter, Ziegelsinter, Walzsinter, Hammerschlag, Eisensaue, Konverterbären, Tempertopfabbrand, Temperrückstände	VI
135	Messing , roh, Messingbleche	I	163	Schrott altes abgängiges Material aus Eisen oder Stahl, Eisen- und Stahlspäne, Bruch Eisen, Gußbruch, Alteisen und Eisenabfälle aller Art zum Einschmelzen oder Schweißen, Ab- fälle von verzinktem, verzinnem oder ver- bleitem Eisenblech	VI
136	Messingabfälle und Altwaren von Messing	III	164	Schutt für gewerbliche Zwecke nicht verwendbar, auch Bauschutt	VI
137	Metallwaren soweit nicht besonders genannt	I	165	Schwefel auch in Brocken, Schwefelblüte	III
	Müllereierzeugnisse		166	Schwefeleisen	IV
138	Natriumphosphat , Dinatriumphosphat, Mononatriumphosphat und Trinatriumphosphat, kristallwasserhaltige	IV	167	Schwellen , eiserne, neue	IV
	Ole		168	Schwellen, eiserne, alte abgängige, jedoch noch verwendbare	V
139	Benzin , Roh- und Reinbenzin, synthetisches Naphtha, Rohnaphtha	I	169	Schwellen, hölzerne, neue und alte, auch getränkt	V
140	Erdöl , roh, unverarbeitet	III	170	Soda roh, kaiziniert (Sodaasche), kristallisierte, kaustische Soda (Ätznatron)	IV
141	Rückstandsöl der Erdöldestillation	I	171	Steine Platten, Fliesen (aus Marmor, Granit usw.) Werkstücke, auch aus Kunststeinen, sämtlich ganz oder teilweise poliert,	
142	Gasöl, Bohrol	I		Mühlsteine aus mehreren Stücken bestehend, künstliche Mühlsteine, künstliche Schleifsteine	IV
143	Mineralschmieröle und -fette Maschinenöl, Autoöl, Dynamoöl, Traktorenöl, Zylinderöl	I	172	Steine natürliche, roh (Bruchsteine, Feldsteine, Gips- steine, Kalksteine, Tuffsteine, Quarzitsteine, Basalt- und Lavaschlacken, Findlinge), roh be- hauen, gekörnt oder in Mosaikwürfeln, Stein- schrotten, Steinschlag, Schotter, Platten, Flie- sen, Werkstücke, weder ganz noch teilweise poliert	V
144	Benzol , Toluol, Xylol, Cumol (Leichtöle), Petroleum	III			
145	Mittel- und Schweröle z. B.: Gasöl, Heizöl, Treiböl für Verbrennungs- motoren; Traktorentreiböl, Dieselmotortreibstoff	V			
146	Waschöle aus der Gewinnung von Benzol oder Leicht- ölen, ausgebraucht	V			
147	Phosphate natürliche, mineralische, roh, auch gemahlen, z. B.: Apatit, Kolaphosphat, Koprolith, Phos- phorit (zum Düngen und zur Düngerberei- tung s. Nr. 36)	VI			
148	Rotguß	II			
149	Rotgußabfälle und -altwaren	III			
150	Salmiak	V			
151	Salpeter	III			
152	Salpeterabfälle	V			
	Salze				
153	Hochwertige, chemische Salze z. B.: Kalium-, Zyansalz	I			
154	Chlornatrium Steinsalz, Rückstandsatz, Siedesatz, Hütten- satz, Seesatz, Kochsalz, Fabriksatz, Viehsatz, Viehsatzlecksteine, Nitritpökelsatz	V			

Nr.	Güterart	Güter- klasse
173	Pilastersteine , Bordsteine, Saumsteine, Grenzsteine, Prellsteine, Meilensteine, Bordschwellen	V
174	Steine künstliche z. B.: Betonsteine, Dinassteine, Dolomitsteine, Magnesitsteine, Kalksandsteine, Zementschlackensteine, Tonsteine, Mauersteine, Dachsteine, Ziegel, Ziegelsteine, Ziegelbruch, Ziegelmehl, Klinker, Zementklinker, Basaltinplatten	V
175	Steingrus, Steinsplitt, auch geteert, Steinknack, Steinmehl (Quarzmehl s. Nr. 77), Steinsand, Abfallsteine aus Steinbrüchen (unbearbeitete Abfallerzeugnisse des Steinbruchbetriebes), Betonbrocken, Betonschutt, Asphaltbrocken vermischt mit Steinsplitt, Dinasbruch, Schieferbruch, auch gemahlen	VI
176	Steinkohle und Steinkohlenabfälle, Anthrazit	VI
177	Steinkohlenbriketts u. Steinkohlenkoks briketts	VI
178	Teer aller Art Bitumenteer, Braunkohlenteer, Fettgasteer, Olgasteer, Holzteer, Schieferteer, Schieferkohlenteer, Stearinteer, Steinkohlenteer, Torfteer, Straßenteer — auch mit Zusatz von zerkleinertem Stein oder Sand (künstlicher Asphalt) —, Kaltteer (sogenannter Kaltasphalt)	V
179	Ton Schieferton, Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Walkerde, Lehm, zersetzter Felsitporphyr, roh oder getrocknet und unverpackt oder lose in Stroh und dergleichen verladen	VI
180	Traß	V
181	Traß, sizilianischer (Puzzolanerde)	IV
182	Zement	V
183	Zementkalk, Traßzement	V
184	Zink , roh und gereinigt	IV
185	Zinkbleche	III
186	Zinkasche, Zinkschlacken, Zinksalmiakschlacken, Zinkgekrätz	V
187	Zinn , rein	I
188	Zinnabfälle, Zinnbruch	II
189	Zucker Rüben- und Rohrzucker, Kandiszucker, Farine, Verbrauchszucker	II
190	Rübenrohrzucker von weniger als 98 v.H. Polarisation	III
191	Rohrzucker, soweit nicht in Nr. 190 genannt	II

—GV. NW. 1958 S. 197.

2173

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Kriegsgräbergesetz.

Vom 16. Mai 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 5 des Kriegsgräbergesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 1. März 1956 (GS. NW. S. 417) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 204.

780

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958).

Vom 16. Mai 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1958 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. April 1958 auf 3 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1958.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 204.

8055

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33).

Auf S. 33 muß es in § 1 Satz 1 richtig heißen:
„... Sicherheitsk i n e filme ...“

— GV. NW. 1958 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)